



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Bundesamt für Ernährungssicherheit  
Herrn Direktor Mag. (FH) Wolfgang Hermann  
Spargelfeldstraße 191  
1220 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/18/225/BB	4393	15.10.2018
	DI Dr. Marko Sušnik		

## BAES-Gebührentarife 2019

Sehr geehrter Herr Direktor Hermann!

### Allgemein

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Anpassung der BAES-Gebührentarife. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Aufgrund der bereits bestehenden hohen Kosten für Antragsteller lehnen wir die Indexierung in der Höhe von 2.7 % ab.

### Gebühren für Expertentätigkeiten

Im Rahmen der Indexanpassung werden die Gebühren für Expertentätigkeiten in allen Gebührentarifen von Euro 174,40 auf Euro 179,10 angehoben. Unabhängig von dieser Erhöhung sehen wir diese „Auffanggebühr“ kritisch. Eine derart hohe Gebühr für Expertentätigkeiten, die in den anderen Gebührentarifen keine Deckung findet, ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Insbesondere kann die Art der Expertentätigkeit und die Dauer durch den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer nicht kontrolliert werden. Aus unserer Sicht ist für diese Tätigkeit ein niedrigerer Stundensatz (z.B. Euro 100,-) vorzusehen und die abrechenbare Einheit zumindest auf halbe Stunden festzulegen.

### Mahngebühren

Der Vorschlag der Gebührentarife enthält eine deutliche Erhöhung der Mahngebühren. Statt bisher Euro 10,- sollen nunmehr Euro 40,- vorgeschrieben werden können. Diese Erhöhung ist aus unserer Sicht überschießend und kann durch eine Index-Anpassung nicht gerechtfertigt werden. Eine Mahngebühr von Euro 40,- entbehrt ebenso jeder sachlichen

Grundlage, da es sich dabei um ein EDV-gestütztes System handelt, welches automatisiert bzw. zumindest halbautomatisiert einen Brief bzw. ein Mail aussendet.

### Im Speziellen zum Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2019

*Ad § 4: „Im Falle von Registergebühren, für Eintragungen in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 5 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, erfolgt einen Tag nach ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist (Einlagen der Zahlung auf dem in der Gebührenvorschreibung angegebenen Konto) die Löschung aus dem Pflanzenschutzmittelregister, und somit ein sofortiges Verkaufsverbot der betroffenen Pflanzenschutzmittel.“*

Unseres Erachtens ist diese Maßnahme unverhältnismäßig und ohne Rechtsgrundlage. Damit würde das BAES sein rechtliches Mandat überschreiten, da mit dieser Regelung faktisch ein Verbot generiert wird. Wir sehen keine gesetzliche Grundlage die das BAES ermächtigt, eine solche weitgehende Maßnahme im Rahmen eines Gebührentarifes zu regeln. Jedenfalls wäre im Sinne des Ansatzes „Beraten statt Strafen“ nach dem Verwaltungsstrafgesetz das betroffene Unternehmen nochmals auf die Folgen der Nichteinzahlung hinzuweisen und eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer  
Präsident



Karlheinz Kopf  
Generalsekretär